



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,  
Umwelt und Natur (MEKUN)**

### **Wirksame Überwachung von Abwassereinleitungen in der Flensburger Förde**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Flensburger Förde steht weiterhin unter erheblichem ökologischem Druck durch Nährstoffeinträge und weitere Belastungen. Neben diffusen Quellen tragen auch punktuelle Einleitungen aus kommunalen, gewerblichen und privaten Abwasseranlagen zur Belastung bei. Vor diesem Hintergrund kommt der Wirksamkeit der behördlichen Überwachung sowie der konsequenten Ahndung von Verstößen eine zentrale Bedeutung für den Gewässerschutz zu.

1. Wie viele behördliche Überprüfungen (einschließlich Probenahmen und Vor-Ort-Besichtigungen) von Abwassereinleitungen aus kommunalen, gewerblichen und privaten Anlagen im Einzugsgebiet der Flensburger Förde wurden in den letzten fünf Jahren durchgeführt? Bitte nach Jahren sowie nach Art der Anlage aufschlüsseln.
2. Wie viele Verstöße gegen wasserrechtliche Vorgaben oder Nebenbestimmungen von Einleiterlaubnissen im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser in die Flensburger Förde wurden in den letzten fünf Jahren festgestellt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

3. Welche Arten von Verstößen wurden dabei festgestellt (z. B. Grenzwertüberschreitungen, mangelhafte Wartung, technische Defekte, unzulässige Einleitungen)?
4. Wie verteilen sich die festgestellten Verstöße auf kommunale, gewerbliche und private Anlagen (insbesondere Kleinkläranlagen)?
5. Welche konkreten Maßnahmen wurden infolge dieser Verstöße ergriffen (z. B. Anordnungen, Bußgelder, Nachrüstungen, Stilllegungen)?
6. Wie häufig werden bei Kleinkläranlagen durch Wartungsfirmen Mängel oder ein nicht ordnungsgemäßer Betrieb festgestellt und an die zuständigen Behörden gemeldet, und wie werden diese Fälle weiterverfolgt?
7. In wie vielen Fällen führten festgestellte Verstöße zu ordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren?

Die Fragen 1 bis 7 werden gemeinsam beantwortet:

Die Fragestellungen 1 bis 7 beziehen sich auf den Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Die erfragten Informationen müssten bei den zuständigen unteren Wasserbehörden abgefragt werden. Eine entsprechende Berichtspflicht der Kreise gegenüber der Landesregierung besteht nicht.

8. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Wirksamkeit der bestehenden Überwachungs- und Kontrollmechanismen, insbesondere im Verhältnis von durchgeführten Kontrollen zu festgestellten Verstößen?

Jede kommunale (Ausbaugröße höher als 50 Einwohnerwerte) und gewerbliche Kläranlage wird regelmäßig durch die jeweilig zuständige untere Wasserbehörde überwacht. Die behördliche Überwachung teilt sich in die Analyse des gereinigten Abwassers an der Einleitstelle und die jährliche Besichtigung der Kläranlage auf, die ebenfalls eine Inaugenscheinnahme des Ablaufs umfasst.

Gemäß Anhang 1 Teil C Abs. 8 Abwerverordnung (AbwV) gelten bei Kleinkläranlagen (Ausbaugröße bis 50 Einwohnerwerte) die Ablaufwerte als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird. Für diese Anlagen wird in Schleswig-Holstein vorgegeben, dass ein Wartungsvertrag mit einer fachkundigen Firma abzuschließen ist. Diese Firma prüft die Anlage fachtechnisch sowie die Abwassereinleitung und meldet die Ergebnisse regelmäßig der unteren Wasserbehörde.

Nach § 100 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nach dem WHG und Landeswassergesetz (LWG) erteilte Zulassungen regelmäßig sowie aus besonderem Anlass (z. B. bei Auffälligkeiten im Gewässer) zu überprüfen. Hierzu gehört auch die behördliche Überwachung der Einleitung der kommunalen Kläranlagen durch eine Analyse des gereinigten Abwassers. Die Häufigkeit richtet sich dabei nach der Kläranlagenausbaugröße (Einwohnerwerte - EW):

Größenklasse 1 (< 1.000 EW)	2 Überwachungen im Jahr
Größenklasse 2 (1.001 - 5.000 EW)	3 Überwachungen im Jahr
Größenklasse 3 (5.001 - 10.000 EW)	4 Überwachungen im Jahr
Größenklasse 4 (10.001 - 100.000 EW)	6 Überwachungen im Jahr
Größenklasse 5 (> 100.000 EW)	6 Überwachungen im Jahr

Dabei werden alle in der Einleiterlaubnis festgelegten Parameter beprobt.

Neben den genannten behördlichen Überwachungen sowie den Überwachungen der Kleinkläranlagen durch Fachkundige unterliegen kommunale und gewerbliche Kläranlagen auch den Vorgaben der „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SüVO)“. Nach § 2 Abs. 1 SüVO hat derjenige, der Abwasseranlagen betreibt, auf eigene Kosten die in den Anlagen der Verordnung bezeichneten Prüfungen, Analysen, Messungen und Auswertungen durchzuführen, die erforderlichen Kontrolleinrichtungen und Geräte zu verwenden und sicherzustellen, dass die Selbstüberwachung durch fachkundige Personen erfolgt. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind in einem Betriebstagebuch niederzulegen. Auch sind die Ergebnisse der Betriebs- und Funktionskontrollen sowie ihr Durchführungszeitpunkt darin festzuhalten.

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind durch die Betreiberin oder den Betreiber der Abwasseranlage jährlich am Ende des Berichtsjahres auf Grundlage des Betriebstagebuches und anderer für die Auswertung relevanter Daten in einem Betriebsbericht zusammenzufassen, auszuwerten und der unteren Wasserbehörde zuzusenden.

Damit ist der Kontrollrahmen sowohl in der Selbstüberwachung als auch in der behördlichen Überwachung in Schleswig-Holstein umfassend geregelt.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und den rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und

3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Mindestanforderungen für die Einleitung werden in der AbwV des Bundes vorgegeben. Diese werden in der jeweiligen Einleiterlaubnis festgesetzt. Für viele Kläranlagen in Schleswig-Holstein wurden strengere Einleitwerte festgelegt, da diese z. B. an freiwilligen Förderprogrammen (Dringlichkeits- und Kläranlagenausbauprogramm) teilgenommen haben oder die Belastung mit Nährstoffen aus der Kläranlageneinleitung des Gewässers dies erforderlich macht.

Sollte es bei der Prüfung der Abwasserqualität zu Überschreitungen der vorgegebenen Parameter kommen, treffen die unteren Wasserbehörden eigenständig Abhilfe- und Ertüchtigungsmaßnahmen. Eine Berichtspflicht der behördlichen Überwachung gegenüber der oberen oder der obersten Wasserbehörde besteht nicht.

Des Weiteren gibt die Selbstüberwachung in § 5 SüVO vor, dass die Betreiberin oder der Betreiber einer Abwasseranlage Störungen und Betriebszustände, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung oder eine wesentliche nachteilige Veränderung eines Gewässers zu besorgen ist, unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde mitzuteilen hat.

Darüber hinaus fragen die obere und die oberste Wasserbehörde im Rahmen von Berichtspflichten gegenüber der EU jährlich Einleitergebnisse ab. Bislang konnten die rechtlichen Vorgaben der EU und des Bundes stets erfüllt werden.

Durch die behördliche Überwachung der unteren Wasserbehörden, die Selbstüberwachung und Meldung an die unteren Wasserbehörden sowie die Kontrollen und Beprobungen der Ablaufwerte der Kleinkläranlagen durch Fachkundige ist gewährleistet, dass alle Kläranlagen die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die Gewässer, in die das gereinigte Abwasser eingeleitet wird, so wenig wie möglich belasten. Verstöße können kurzfristig erkannt und beseitigt werden. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und der Selbstüberwachung werden von den unteren Wasserbehörden kontrolliert. Auch die oberste Wasserbehörde kontrolliert im Rahmen der Fachaufsicht, ob die fachlichen und rechtlichen Vorgaben sowohl von den Betreiberinnen und Betreibern der Kläranlagen als auch von den unteren Wasserbehörden eingehalten werden.